

BGE 36 II 585

Bundesgericht (BGE), 1910-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_II_585

FR: ATF 36 II 585

IT: DTF 36 II 585

Volltext

84. Arteil vom 1. Dezember 1910 in Sachen Schmid, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Aerikon-Bauma-Bahn, A.-G., Bekl. u. Ber.=Bekl. Nichtanwendbarkeit des EHG, weil kein Unfall vorliegt: Herzfehler, der auf wiederholte Ueberanstrengung zurückzuführen ist. — Haf- tung der Bahngesellschaft aus Dienstvertrag (Art. 338 OR), spe- ziell aus der Verpflichtung des Dienstherrn, die zur Wahrung von Leben und Gesundheit der Angestellten erforderlichen Vorkehren zu treffen. Anwendbarkeit der Art. 115 und 116 OR. — Rückweisung der Sache zur Aktenvervollständigung (Art. 82 Abs. 2 OG). Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozeßlage: A. — Durch Urteil vom 21. September 1910 hat das Ober- gericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) über die Streitfrage: Ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger 10,000 Fr. nebst 5% Zins seit 1. Mai 1909 zu bezahlen? erkannt: Die Klage wird abgewiesen. B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: 1. Es seien Dispositiv 1 und 4 (Kostenbestimmung) des an- gefochtenen Urteils aufzuheben. 2 Es sei das Rechtsbegehren des Klägers gutzuheißen, und seien die Akten an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen Abnahme der vor denselben anerbtenen Beweise dafür: daß der Kläger im März und April 1909 in zehn ein- zeln Fällen durch seine Vorgesetzten dienstlich zu Lauf- schritt bei schwerer Bepackung genötigt worden sei; b) daß der Kläger bei jedem dieser Fälle plötzlich an seiner Gesundheit geschädigt worden sei und zufolge dieser zehn- maligen Überanstrengungen $\frac{3}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ seiner Erwerbs- fähigkeit eingebüßt habe;

c) daß der Kläger beim Antritt seiner Anstellung bei den Schweiz. Bundesbahnen, während der ganzen Dauer dieser Anstellung, und ebenso beim Antritt seiner Anstellung bei der Beklagten völlig gesund gewesen sei; d) daß die erlittene Einbuße an Erwerbsfähigkeit kapitalisiert 10,000 Fr. betrage e) eventuell: daß sowohl die Vorarbeiter Fischer und Müller, als die oberen Organe der Beklagten, bezüglich der betref- fenden Unfälle des Klägers grobes Verschulden treffe; f) eventuell: daß die Beklagte beim Abschluß des Dienstver- trages mit dem Kläger demselben die Zusicherung gegeben habe, daß er jeweilen abends mit dem 6 Uhr Zuge nach Hombrechtikon fahren könne, und zu neuer Entscheidung in der Sache. C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers Gutheißen, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils bean- tragt; in Erwägung: 1. — Der im Jahre 1853 geborene Kläger stand vom 22. März bis Ende April 1909 im Dienste der Beklagten, und zwar, wie er behauptet, als Streckenwärter. Nach der von ihm gegebenen Darstellung hatte er abends die Strecke von Hombrech- tikon nach Urikon und morgens dieselbe Strecke in umgekehrter Richtung zu begehen. Tagsüber wurde er zu Unterhaltungs- arbeiten am Bahnkörper, und zwar im März bei Wolfhausen, im pril dagegen bei Bäretswil verwendet, wobei er, wie er behaup- tet, um abends noch nach seinem Wohnort Stäfa zu gelangen, namentlich aber, um den Kontrollgang rechtzeitig antreten zu können, genötigt war, in Wolfhausen bezw. Bäretswil

den letzten Zug nach Hombrechtikon zu benutzen. Der Kläger behauptet nun, er sei von den betreffenden Vorarbeitern bei Wolfhausen zwei Mal und bei Bäretswil acht Mal so spät von der Arbeit entlassen worden, daß er gezwungen war, mit schwerem Werkzeug beladen eine Viertelstunde bis 20 Minuten zu „springen“. Dies sei geschehen, trotzdem die Vorarbeiter gewußt hätten, daß der Kläger und übrigens auch noch andere Arbeiter jenen Zug benutzen mußten, und trotzdem von den Arbeitern, speziell auch vom Kläger, deswegen jedesmal bei ihnen (den Vorarbeitern) reklamiert worden sei. Über den einen der beiden Vorarbeiter (den bei Bäretswil angestellten, namens Müller) hätten sich die Mitarbeiter des Klägers außerdem noch beim Betriebschef beschwert; sie seien jedoch dafür mit 2 Fr. gebüßt worden. — Infolge jener zehn forcierten Laufschriffe habe sich nun beim Kläger, der vorher vollkommen gesund gewesen sei (wofür er sich auf ein von den SBB zu erwerbendes ärztliches Zeugnis vom September 1908 berufe) ein Herzleiden eingestellt, durch das seine Erwerbsfähigkeit dauernd um % bis $\frac{3}{4}$ reduziert werde. Für diesen, auf 10,000 Fr. zu veranschlagenden Schaden habe, gemäß Art. 1 EHG, eventuell nach Art. 50 ff. und 110 ff. OR, die Beklagte aufzukommen. Die Beklagte bestreitet die Darstellung des Klägers, insbesondere den Kausalzusammenhang zwischen seinem Herzleiden und den angeblichen Überanstrengungen. Der Kläger sei offenbar schon bei seinem Eintritt in den Dienst der Beklagten herzkrank gewesen, wie er es denn auch damals trotz wiederholter Reklamationen beharrlich unterlassen habe, behufs Aufnahme in die Krankenkasse der Beklagten ein Gesundheitsattest beizubringen. Es sei auch nicht richtig, daß der Kläger wegen der angeblich zehn Mal zu spät erfolgten Entlassung von der Arbeit jemals reklamiert habe. Ein Beweisverfahren hat nicht stattgefunden. Vielmehr ist die Klage von beiden kantonalen Instanzen schon auf Grund der Darstellung des Klägers abgewiesen worden. Dabei hat die I. Instanz namentlich darauf abgestellt, daß weder ein Eisenbahnbetriebs-, noch ein Eisenbahnbauunfall, noch endlich ein Unfall bei einer betriebsgefährlichen Hilfsarbeit vorliege; die Art. 50 ff. OR aber seien gemäß Art. 888 OR nicht anwendbar, und die Anwendung der Bestimmungen des OR über den Dienstvertrag sei deshalb ausgeschlossen, weil ein Anspruch auf Entschädigung wegen Körperverletzung nicht kontraktlicher Natur sein könne. Die II. Instanz hat dagegen die Klage deshalb abgewiesen, weil es sich nicht um einen Unfall, sondern um eine Krankheit handle, und weil auch die „Voraussetzungen der Art. 62 und 110 ff. OR nicht gegeben“ seien, insbesondere von einem Verschulden der Beklagten nicht gesprochen werden könne.

Bei den Akten befinden sich zwei ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Klägers. Das eine derselben wurde am 7. Mai 1909 ausgestellt und konstatiert starke Anämie, sowie einen Herzfehler, wobei der Arzt in einem Begleitschreiben die Ansicht äußert, es sei „die gegenwärtige Erkrankung wohl auf länger andauernde Überanstrengung zurückzuführen“. Das andere ärztliche Zeugnis, vom 10. Juli 1909, stellt das Vorhandensein eines offenbar unheilbaren Herzfehlers fest und spricht sich über die mutmaßliche Entstehung desselben folgendermaßen aus: „Patient gibt an, daß er in der letzten Zeit vor seiner Erkrankung während eines längeren Zeitraumes genötigt gewesen sei, „am Abend nach Schluß seiner Arbeit als Streckenarbeiter jeweils „eine weite Strecke im Laufschriff zurückzulegen, um noch rechtzeitig „seinen Zug zu erreichen. Er sieht dies als Grund seines Leidens „an, und ich bin der Ansicht, daß ein derartiger Umstand bei „einem älteren Mann mit beginnender Gefäßverkalkung (wie dies „bei Schmid der Fall ist) wohl im Stande ist, einen eigentlichen Herzfehler entstehen zu lassen; dagegen kann ich natürlich die „Richtigkeit seiner Angaben nicht kontrollieren. — Wenn eine „solche Überanstrengung zu wiederholten Malen wirklich so stattgefunden hat, wie Hr. Schmid angibt, so wäre die

Entstehung „des Herzfehlers infolge dieser Überanstrengung dadurch noch um „viele wahrscheinlicher gemacht, daß nach der Angabe des „Patienten er vor zirka einem Jahre beim Eintritt in den Dienst „der SBB von Hrn. Dr. Frei in Meilen untersucht worden sei „mit dem Ergebnis, daß er in jeder Beziehung gesund sei. — „Bei der Wichtigkeit dieses Umstandes zur Eruiierung der Krankheitsursache habe ich Hrn. Dr. Frei in Meilen vor kurzem an „gefragt, wie es sich mit der Richtigkeit der Angaben des Hrn. „Schmid verhalte, von ihm aber die Antwort erhalten, daß er sich „leider nicht erinnere, einen solchen je untersucht zu haben.“ 2. — Fragt es sich zunächst, ob ein Unfall im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung vorliege, so ist zwar, entgegen einer Bemerkung der Vorinstanz, diese Frage nicht schon deshalb zu verneinen, weil es sich beim Kläger nicht um eine „ungewöhnliche Anstrengung“ gehandelt habe, sondern um „eine solche, die der gewöhnliche Dienst mit sich bringen und die auch im täglichen Leben eintreten konnte“. Diese Unterscheidung kann zwar (vergl. AS 35 II S. 165) bei der Frage nach dem Vorhandensein eines Betriebsunfalles von Bedeutung sein, nicht aber bei der Frage, ob überhaupt ein Unfall vorliege. Übrigens dürfte gerade im heutigen Falle nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß keine außergewöhnliche Anstrengung stattgefunden habe. Dagegen ist der Vorinstanz insofern beizustimmen, als sie das Vorhandensein eines Unfalles deshalb verneint hat, weil der Herzfehler, an welchem der Kläger leidet, nach seiner eigenen Darstellung die Folge einer länger andauernden Gesundheitsschädigung ist. Zum Begriffe des Unfalles, im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung sowohl als des Versicherungsrechtes, gehört in der Tat (vergl. das zitierte Urteil, S. 163 ff., ferner SACHET, Accidents du travail I Nr. 260 und 276) das Requisit der Plötzlichkeit, d. h. es muß sich die körperschädigende Einwirkung des betreffenden äußeren Geschehnisses innerhalb eines relativ kurzen, scharf abgegrenzten Zeitraumes abgespielt haben. Wenn nun auch ein Unfall schon wiederholt in Fällen angenommen wurde, in denen die schädliche Einwirkung mehrere Stunden gedauert hatte (vergl. a. a. O. S. 166, ferner Handbuch der Unfallversicherung, S. 29 f.; Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden rc. 14 S. 164, 16 S. 293 f.), so ist doch der Begriff des Unfalls niemals auf solche Einwirkungen angewendet worden, welche mehrere Tage gedauert bzw. sich innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Tagen oder gar Wochen verschiedentlich wiederholt haben. Eine derartige Ausdehnung des Unfallbegriffs würde sowohl der landläufigen Bedeutung des Wortes Unfall widersprechen, als auch über den Zweck der Haftpflichtgesetzgebung hinausgehen. Es würde damit die Haftpflicht allgemein auf die Berufskrankheiten ausgedehnt, während doch der Gesetzgeber diese nur in bestimmten Ausnahmefällen als haftpflichtbegründend erklärt hat. Im vorliegenden Falle hat sich nun nach der eigenen Darstellung des Klägers die schädliche Einwirkung, auf Grund deren geklagt wird, innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Wochen zehn Mal wiederholt, und es ist das Herzleiden, das sich der Kläger dabei zugezogen haben will, die Folge dieser zehn schädlichen

Einwirkungen in ihrer Gesamtheit. Der Kläger kann nicht behaupten und behauptet auch nicht, daß die eine oder andere Überanstrengung einen besonders charakterisierten und für sich in die Erscheinung getretenen Effekt gehabt habe; nach seiner Darstellung muß vielmehr angenommen werden, daß alle zehn Überanstrengungen in gleicher Weise auf den körperlichen Zustand des Klägers eingewirkt haben und daß es sich somit um eine langsame und progressive Gesundheitsschädigung handelt. Der Kläger hat nun freilich versucht, diese sich auf mehrere Wochen erstreckende schädliche Einwirkung in zehn einzelne Gesundheitsschädigungen zu zerlegen, deren jede nach seiner Auffassung

einen besondern „Unfall“ darstellen würde. Allein, abgesehen davon, daß die Annahme einer ganzen Anzahl von Unfällen, die der Kläger selber erst nach Wochen bemerkt hätte, als gekünstelt, wenn nicht gar als widersinnig, erscheint, ist zu beachten, daß nach der eigenen Darstellung des Klägers, wie übrigens auch nach den bei den Akten liegenden ärztlichen Zeugnissen (vergl. oben Erw. 1 am Schluß), die schädlichen Einwirkungen der zehn einzelnen Laufschriffe sich nicht einfach addiert haben, sondern daß das Herz leiden überhaupt erst die Folge eines Zusammenwirkens der zehn Überanstregungen ist, von denen keine einzige für sich allein genügt hätte, um eine merkliche Gesundheitsschädigung herbeizuführen. 3. — Verbietet sich somit im vorliegenden Falle sowohl die Annahme eines einzigen, als diejenige mehrerer Unfälle, und ist also die Anwendung der Haftpflichtgesetze ausgeschlossen, so fragt es sich dagegen, ob der Anspruch des Klägers nicht insoweit begründet sei, als er auf die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Art. 50 ff. und 110 ff. gestützt wird. Zwar können nach konstanter Praxis (vergl. AS 27 II S. 408 Erw. 2 und die dortigen Zitate) in Fällen, auf welche die Haftpflichtgesetzgebung anwendbar ist, die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die vertragliche oder außervertragliche Verschuldenshaftung nicht angerufen werden, sodaß es insbesondere nicht zulässig ist, auf Grund des OR einen über den bestehenden Haftpflichtanspruch hinausgehenden Schaden einzuklagen. Dagegen hat das Geltungsgebiet des OR selbstverständlich durch die Haftpflichtgesetze in denjenigen Fällen nicht eingeschränkt werden wollen, in denen jene Gesetze ihrerseits keine Anwendung finden. Ein solcher Fall liegt aber gerade hier vor, da ja das Vorhandensein eines Unfalles im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung verneint wurde. 4. — Nach ständiger Auslegung der Bestimmungen des OR über den Dienstvertrag (vergl. AS 29 II S. 502 f. und die dortigen Zitate, ferner 31 II S. 237 Erw. 1) hat der Dienstherr die vertragliche Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß seine Arbeiter ohne Gefährdung von Leben und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. Dabei haftet er nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern auch für dasjenige seiner Organe und Angestellten, und zwar, nach Art. 115, ohne daß ihm ein Exkulpationsbeweis offen stünde. Auch die Angestellten des Dienstherrn, die eine Aufsichtsstellung haben, müssen in ihrem Bereiche das Erforderliche vorkehren, daß die Arbeiter keine Gesundheitsschädigung erleiden. Demnach hatte die Beklagte, schon auf Grund des OR, speziell auch dem Kläger gegenüber, die vertragliche Pflicht, den Dienst so zu organisieren, daß die Arbeiter ihre Obliegenheiten erfüllen konnten, ohne ihr Leben oder ihre Gesundheit zu gefährden, speziell ohne sich Krankheiten zuzuziehen. Wenn es nun richtig sein sollte, daß, wie der Kläger behauptet, die beiden in Betracht kommenden Vorarbeiter der Beklagten bei Wolfhausen und Bäretswil die Arbeiter trotz Vorstellungen und Reklamationen wiederholt, und zwar den Kläger zehn Mal, so spät von der Arbeitsstelle entließen, daß sie die nächste Station nicht mehr in gewöhnlicher Gangart, sondern nur noch in langsamem Laufschriffe erreichen konnten, so lag hierin zweifellos eine Verletzung der jenen Vorarbeitern obliegenden Fürsorgepflicht. Denn da die Arbeiter Übungsgemäß den letzten Zug zur Heimfahrt benutzten und ihn zum Teil auch (wie gerade der Kläger, mit Rücksicht auf die von ihm vorzunehmende Streckenkontrolle) benutzen mußten, so war es die Pflicht der Beklagten bzw. der betreffenden Vorarbeiter, die Arbeiter so rechtzeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie noch in normaler Gangart zur Station gelangen konnten; der Dienst mußte demgemäß organisier

und eingerichtet werden. Wenn nun dies nicht geschah, und der Kläger sich infolgedessen, d. h. infolge der Anordnungen der Vorarbeiter, für welche die Beklagte verantwortlich ist,

eine Krankheit zugezogen hat, so handelt es sich in der Tat um einen Schaden, der dem Kläger aus einer Nichterfüllung jener allgemeinen ver- traglichen Pflicht der Beklagten als Dienstherrn erwachsen ist. Fragt es sich im weitern, ob dieser Schaden im Sinne des Art. 116 OR als unmittelbare Folge der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung vorausgesehen werden konnte, so ist auch dies zu bejahen. Es ist eine Erfahrungstatsache, die speziell auch den Vorarbeitern der Beklagten bekannt sein mußte, daß für einen ältern Mann (der Kläger war 56 Jahre alt), und wenn er auch an körperliche Arbeit gewöhnt ist, ein Lauf- schritt von 15—20 Minuten, zumal wenn dabei noch schwere Werkzeuge zu tragen sind, wie dies beim Kläger der Fall gewesen sein soll, gesundheitsschädlich wirken kann. Mit Unrecht spricht die Vorinstanz hier von einem „raschen Lauf auf kurzer Strecke“ wie er einem gesunden Mann wohl zugemutet werden dürfe, und mit Unrecht verneint sie jedes Verschulden der Beklagten aus dem Grunde, weil ihren Organen der krankhafte Zustand des Klägers offenbar nicht bekannt gewesen sei. Ein Laufschrift von 15—20 Minuten, also auf einer Strecke von 2½ bis 3 ½ km, erscheint richtigerweise nicht als ein „rascher Lauf auf kurzer Strecke“ und kann daher auch einem gesunden Mann im Alter des Klä- gers nicht ohne weiteres zugemutet werden, wenigstens nicht zu wiederholten Malen und ohne absolute Notwendigkeit. Ob aber der Kläger krankhaft veranlagt war, wie die Vorinstanz annimmt, und ob die in Betracht kommenden Organe der Beklagten, d. h. die beiden Vorarbeiter, dies wußten, ist eine Frage, die eventuell erst bei der Festsetzung des Quantitativs der Entschädigung zu erörtern sein wird; denn ein Kausalzusammenhang zwischen dem gegenwärtigen Herzleiden des Klägers und den behaupteten zehn Anstrengungen könnte auch dann bestehen, wenn der Kläger schon vorher mehr oder weniger krankhaft veranlagt gewesen sein sollte. Der Kläger hat übrigens behauptet und zum Beweis verstellt, daß er vor seinem Eintritt in den Dienst der Beklagten vollkom- men gesund gewesen sei, wofür er sich auf ein von der SBB (seinem frühern Dienstherrn) zu edierendes ärztliches Zeugnis aus dem Jahre 1908 berufen hat. Außerdem hat er behauptet und ebenfalls zum Beweis verstellt, daß er wegen der zu späten Entlassung von der Arbeit jeweilen vergeblich beim Vorarbeiter reklamiert habe. Es ist klar, daß diese beiden Tatsachen, falls sie sich erwahren sollten, für die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen Überanstrengung und Krankheit einerseits und für die- jenige des Verschuldens der Beklagten bzw. ihrer Vorarbeiter andererseits von erheblicher Bedeutung sein würden. Daß der Klä- ger nach seiner eigenen Darstellung nicht bei den höhern Or- ganen der Beklagten reklamierte, steht dagegen der Annahme eines von der Beklagten zu vertretenden Verschuldens nicht entgegen. Denn abgesehen davon, daß behauptet wird, es hätten andere Arbeiter beim Betriebschef reklamiert, und sie seien dafür gebüßt worden, durfte der Kläger jedenfalls davon ausgehen, daß die Organisation des Streckendienstes, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Arbeiter jeweilen eine Viertelstunde früher oder später zu entlassen seien, Sache der Vorarbeiter 5. - Da nach dem Gesagten für den Fall der Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Tatsachen die Klage, soweit sie sich auf den Dienstvertrag stützt, prinzipiell begründet erscheint, die klä- gerische Darstellung aber bestritten ist und ein Beweisverfahren nicht stattgefunden hat, so ist das angefochtene Urteil im Sinne des Art. 82 OG aufzuheben und die Sache zur Aktenvervoll- ständigung und zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter rückzuweisen. Einer Untersuchung der Frage, ob eventuell auch eine Gut- heißung der Klage auf Grund der Art. 50 ff. OR hätte in Be- tracht kommen können, bedarf es bei dieser Sachlage nicht; erkannt: Die Berufung wird dahin gutgeheißen, daß das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) vom 21. September 1910 aufgehoben und die Sache zur Aktenver-

vollständigkeit und zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.